

Beitragsordnung

1. Einleitung

Gemäß § 5.5 hat die Mitgliederversammlung vom 06.03.2018 die nachfolgende Beitragsordnung erlassen. Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins.

2. Mitgliedschaftliche Verpflichtungen

2.1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Nach § 5.2 der Satzung setzt die Mitgliederversammlung hier eine Untergrenze für die Höhe des Beitrages fest. Hierbei handelt es sich um einen Mindestmitgliedsbeitrag. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt € 33,00/Jahr. Neben diesem Mindestmitgliedsbeitrag kann das einzelne Mitglied einen höheren Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe nur dem Vorstand bekannt ist. Der Vorstand ist nicht berechtigt, andere Vereinsmitglieder über die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge zu informieren.

- 2.1.1 Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit des Beitrages ist der 31.Oktober. Die Mitglieder verpflichten sich, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Gebühren für evtl. anfallende Rückbuchungen trägt das Mitglied.
- 2.1.2 Sofern die Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht erhoben werden, wird ein Verzugszins in gesetzlicher Höhe erhoben.
- 2.1.3 Mitglieder, denen es nicht möglich ist, den Mindestmitgliedsbeitrag zu leisten, können im Einzelfall von der Beitragsverpflichtung ganz oder teilweise befreit werden. Hier ist ein Antrag an den Vorstand zu richten, welcher abschließend über diesen entscheidet.
- 2.2 Teilnahme an Elternabenden und Mitgliederversammlungen

Die Teilnahme an Elternabenden und Mitgliederversammlungen ist für aktive Mitglieder verpflichtend. Eine Verhinderung ist vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden.



2.2. Verpflegungszuschlag (Essensgeld)

Für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten ein Verpflegungspauschale (Essensgeld) für die Ganztagesbetreuung und gegebenenfalls ein Erziehungsbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieser Beträge wird durch den Vorstand festgelegt und wird ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit ist monatlich.

2.3. Elternarbeitsstunden

- 2.3.1 Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, hierbei legt der Verein großen Wert auf die aktive Mitarbeit der Eltern. Aus diesem Grunde sind die Eltern verpflichtet, in jedem Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) pro Familieneinheit mindestens 7 Elternmitarbeitsstunden zu leisten. Mindestens zwei der zu leistenden Elternmitarbeitsstunden sind verpflichtend im Bereich von Veranstaltungen/Festen der Kindertagesstätte oder im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins im Ortsausschuss zu erbringen.
- 2.3.2 Die Art und Anzahl der Elternmitarbeitsstunden wird jährlich neu durch den Vorstand in Absprache mit dem Elternrat auf der letzten Vorstandssitzung eines Kindergartenjahres festgelegt und bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Protokoll der Vorstandssitzung. Sofern durch den Vorstand während des Kindergartenjahres festgestellt wird, dass die Vorgabe bezüglich der Elternmitarbeitsstunden für den laufenden Betrieb nicht ausreichend sein sollte, kann er in Absprache mit dem Elternrat eine Anpassung der zu leistenden Elternarbeitsstunden festlegen. Die betroffenen Eltern/Mitglieder sind über diese Anpassung zu informieren.
- 2.3.3 Die Ableistung der Elternarbeitsstunden ist nicht nur auf den Betrieb des Kindergartens beschränkt, sondern kann sich auch auf Veranstaltungen des Vereins oder seiner Tätigkeit im Ortsausschuss beziehen.
- 2.3.4 Die Hälfte der zu leistenden Elternarbeitsstunden sind bis zum Ablauf des halben Kindergartenjahres zu leisten (31.01.). Kommen Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nach, findet ein Gespräch mit dem Vorstand und dem Elternrat statt. Im Rahmen dieses Gespräches soll erörtert werden, warum eine Ableistung des zu erbringenden Solls noch nicht erfolgt ist.



- 2.3.5 Mitglieder, welche ihrer Verpflichtung zur Ableistung von Elternmitarbeitsstunden unentschuldigt nicht nachgekommen sind, haben je nicht geleisteter Stunde einen Ersatzbeitrag von € 50,00 zu leisten. Dies gilt nicht für die unter Punkt 2.3.1 genannten verpflichtend im Bereich von Veranstaltungen/Festen der Kindertagesstätte oder im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins im Ortsausschuss zu erbringenden Elternmitarbeitsstunden. Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Ableistung von Elternmitarbeitsstunden nicht nachkommen und auch ihrer Zahlungsverpflichtung bezüglich der nicht geleisteten Stunden nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach der Satzung des Vereins.
- 2.3.6 Verantwortlich für die Dokumentation und Kontrolle der zu erledigenden Elternmitarbeitsstunden ist der Elternrat.